

II-11984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6042/J

1990-07-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Pilz, Fux und Freunde  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend des Landwirtes Josef Holzinger

Immer wieder wenden sich Mitbürger mit ganz bestimmten Anliegen bzw. vermuteter Mißstände die Justiz betreffend an den Grünen Klub. Aus dieser Reihe von Hilfeersuchen wollen wir insbesondere jenes des Landwirtes Josef Holzinger herausgreifen, der in einem Schreiben an den Grünen Klub, das dieser Anfrage beiliegt, von einer "erlebten 15jährigen Rechtszerstörung" spricht. Wir wollen im Rahmen dieser parlamentarischen Anfrage Ihnen den Fall auch deshalb näherbringen, weil Herr Holzinger schreibt, daß er "nach 400 Gerichtsurteilen und Kosten von 10 Millionen Schilling" der ganzen Situation psychisch nicht mehr gewachsen sei. Die Dimension des Falles Holzinger scheint uns für eine justizinterne Untersuchung angemessen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher folgende

A n f r a g e

1. Wurde dem Bundesministerium für Justiz vom Bezirksgericht Frankenmarkt bzw. vom Kreisgericht Wels jemals über eine 15 Jahre andauernde gerichtliche Befassung mit dem Landwirt Josef Holzinger Bericht erstattet?
2. Sehen Sie prinzipiell eine Veranlassung des Ministeriums, bei einem gerichtlichem Fortgang, der nach Angaben Holzingers zu rund 400 Gerichtsentscheidungen geführt hat, für ein ministerielles Informations- und Revisionsinteresse?
3. Sind Sie bereit, nach Kenntnis des beiliegenden Schreibens Holzingers, eine Prüfung des ganzen Angelegenheit durch das Bundesministerium vornehmen zu lassen?
4. Werden Sie aufgrund eines offensichtlich verzweifelten Hilfeschreis eines Staatsbürgers, Berichte bzw. Stellungnahmen vom Bezirksgericht Frankenmarkt und dem Kreisgericht Wels einholen?

5. Sehen Sie es als gerechtfertigt an, daß ein Staatsbürger, der vor Gericht um seine Rechte kämpft, sofort mit einem Sachwalterverfahren konfrontiert wird?
6. Sollten sich die massiven Vorwürfe Holzingers auch nur annähernd erhärten, werden Sie eine Revision des gesamten Verfahrens vornehmen lassen?
7. Welche Möglichkeiten müßten innerhalb der Justiz geschaffen werden, damit Staatsbürger, die sich durch Gerichtsentscheid ihrer Rechte betrogen fühlen, auch außerhalb des Instanzenweges Gehör finden?
8. Werden Sie im Ministerium veranlassen, daß ein direktes Gespräch mit Herrn Holzinger geführt wird?

Holzinger Josef  
Landwirt, Student,

Raitenberg 7  
4873 Frankenburg a.H.

5. 7. 1990

Parlament  
Grüner Club

1717 Wien

Ich komme auf unser am 5. 7. 1990 geführtes Telefongespräch zurück, wobei ich Ihnen in Kürze meine Probleme mit Richtern des Kreisgericht Wels und BG Frankenmarkt, sowie auch mit bestimmten Richtern des OLG Linz wegen meiner ca 15 jährigen erlebten Rechtszerstörung, sowie auch wegen der gesetzlich nicht gedecktes Vorgehen von Staatsanwälten aufzeigen will.

Ich habe nachweisbar 1972 von meinen Eltern die Landwirtschaft lastenfrei, gemäß § 1500 ABGB durch Übergabsvertrag erworben. Auch meine Eltern haben diese Landwirtschaft von 1947 bis 1972 latentfrei im Eigentum gehabt ( vgl. Urteile C 117/76, C 124/78 und Amtsbestätigung des Bezirksgericht Frankenmarkt als Beilage). Seit 1974 versuchte meine Nachbarsfamilie Scheibl sich einen Weg auf meiner Parzelle 1760/4 der Einlagezahl 124 KG Hörgersteig anzueignen und Franz Scheibl entfernte bereits 1974 die Grundgrenzeichen die zwischen 1760/1 und 1760/4 sich befanden. Da diese Fam Scheibl nicht gewollt war diese Grenzstempeln wieder einzusetzen, war ich gezwungen zum Schutze meines Eigentum die Gendarmerie Frankenburg wegen dieses Grenzbetruges in Anspruch zu nehmen. Diese Fam. Scheibl versuchte bereits erstmalig 1955 bei meinen Eltern sich ein Grundstück mit einem Wegteil anzueignen, wobei dieses Grundstück 1760/1 bereits 1942 durch einen Kaufvertrag beweisbar von der Liegenschaft 1760/1 der Rechtsvorgängerin der Fam Scheibl, Josefa Scheibl l a s t e n f r e i gekauft wurde ( vgl. Beilagen). Von 1974 bis 1982 wurde ich auf meiner Grundstücksparzelle 1760/4 von den Ehegatten Scheibl wieder in Frieden gelassen. Erst 1982 versuchten diese wieder erneut meine Grundstücksparzelle 1760/4 der EZ 124 KG Hörgersteig sich ein Fahrtrecht anzumaßen. Diese Fam Scheibl fuhr eigenmächtig von ihrer angrenzenden Wiesenparzelle 1760/1 über mein Grundstück in das hochstehenden Gras, wobei diese eigenmächtigen Besitzstörungen 1982 mehr als 10 mal wiederholt wurden, sodaß ich bereits gezwungen war, um eine

-2-

spätere Einrede durch diese Scheibl auf Duldung vorzukommen, zum Schutze meiner Eigentumsfreiheit (vgl. Kaufvertrag von 1942 Josefa Scheibl als Verkäuferin und meine Großeltern Josef und Katharina Holzinger als Käufer) mit einer Besitzstörungsklage meine Eigentumsfreiheit zu verteidigen. Mir wurde weder von BG Frankenmarkt noch vom Kreisgericht Wels die nachweisbare Lastenfreiheit geschützt, wobei meine angestrenzte Besitzstörungsklage in beiden Instanzen abgewiesen wurde. Ich wurde sohin weiterhin durch diese Fam. Scheibl an meiner Wiesenparzelle 1760/4 ständig gestört, wobei rücksichtlos mein Grasbewuchs durch das angemäßte Fahren mit schweren Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten zerstört wurde. Ich war gezwungen, diese Rechtsanmaßungen und Zerstörungshandlungen auf meiner Substanz dies unerträglich wurde, durch eine Unterlassungsklage mit einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehen eines Fahrtrechts, gemäß § 19 ABGB entgegenzuwirken. Auch diese Klage wurde durch das BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels abgewiesen. Es wurde von meinem Rechtsvertreter versucht, diese Willkürentscheidungen mit einer außerordentlichen Revision an den Obersten Gerichtshof zu bekämpfen, wobei meine Revision vom Erstgericht unzulässig zurückgewiesen wurde und auf Grund eines Rekurses an des Kreisgericht Wels wurde auch durch das Kreisgericht Wels diese berechtigte Revision nicht an den Obersten Gerichtshof zugelassen. Gerade sieht aber das Gesetz vor, daß eindeutig nur der Oberster Gerichtshof für die Zulassung einer Revision zuständig gewesen wäre und nicht diese Untergerichte.

Durch das Bezirksgericht Frankenmarkt und Kreisgericht Wels wurde gesetzlich nicht gedeckt willkürlich für die Scheibl ein Fahrtrecht zugesprochen, dies weder auf eine Ersitzung noch auf gutgläubigen Rechtserwerb beruht, sondern durch Gefälligkeit diese Entscheidungen dieser Gerichte gefällt wurden (vgl. Verfahren 2C 19/82 BG Frankenmarkt). Ich habe durch neue Tatsachen versucht mit Klagsführung gegen diese Fehlentscheidungen zu beseitigen, wobei wiederum durch Willkürentscheidungen des BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels meine gesetzlich berechtigten Wiederaufnahmsklagen abgewiesen wurden.

Ich verweise zur Ergänzung auf mein Vorbringen auf ein Aufforderungsschreiben meiner Rechtsvorgängerin Maria Holzinger, gerichtet an die Finanzprokuratur um Wiederholungen zu vermeiden. Ich verweise auch auf Beilagen.

Mir steht gründbücherlich abgesichert ein Fahrtrecht über diese Scheiblparzelle 1760/1 zu, wobei ich bei meiner rechtmäßigen Dienstbarkeitsausübung 1982 von der Fam Scheibl auf Besitzstörung geklagt wurde. Das BG Frankenmarkt erkannt bei meiner berechtigten und für das Gericht erkannte gründbücherlich abgesicherte Fahrtrecht, eine Besitzstörung, wobei auch das Kreisgericht Wels dem Rekurs keine Folge gegeben hat und im Sinne der Entscheidung des Erstgericht seine Entscheidung getroffen hat. Diese Besitzstörungsentscheidungen sind willkürlich und das Vorgehen dieser Entscheidungsrichter, gemäß § 302 StGB zu verfolgen.

Ich wurde auch durch hohe Geldstrafen zur meiner berechtigten und auch gesetzlich gedeckten Ausübung meines 1972 mitübergebenen gründbücherlich abgesichtern zu COZ 11 einverleibte und heute noch

-3-

bestehende zur notwendigen Bewirtschaftung meiner Liegenschaftsgrundstücke 1756 und 1757/ 1,2,3 der EZ 124 KG Hörgersteig erledigt ( vgl. Exekutionsentscheidungen zu Akte E 1300/87, E 1229/86 BG Frankenmarkt). Ich verweise neuerlich auf Beilagen und Vorbringen im Aufforderungsschreiben gemäß § 8 AHG.

Ich bin alleiniger Eigentümer, gemäß einem Urteil 2C 87/87 BG Frankenmarkt von einem Grundstück nördliche meiner Parzelle 1760/4 wobei auch dieses Grundstück seit 1982 seiten der Ehegatten Scheibl mit einer Besitzstörungsklage bestritten wurde. Das Bezirksgericht Frankenmarkt und Kreisgericht Wels erkannten wegen meines Grasabmähens auf meinem nachweisbaren alleinigen Eigentum eine Besitzstörung. Es wurde auch dieses Grundstück laut Urteil 2C 87/87 BG Frankenmarkt erneut für die Scheibl zugesprochen und auf dem Scheiblgrundstück erkannt, wobei niemals dieses genannte Grundstück auf der Scheiblparzelle 1707/1 zu liegen kommt (vgl. Vermessungspläne Dipl. Ing. Karrel Vöklabruk). Ich habe mehr als 6 Gerichtsverfahren auf diese in meinen nachweisbaren und durch Urteil begründeten Alleineigentum verloren, wobei es sich um Willkürentscheidungen des BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels handelt. Ich wurde auch mehr als 10 mal exekutiert und es wurde auch mir verboten, Bewirtschaftungshandlungen auf meinem urteilsbegründeten Alleineigentum durchzuführen (vgl. Endbeschlüsse 2C 90/82, 2C 90/85, E 1300/87. E 1229/86 BG Frankenmarkt). Ich habe alle gesetzesmäßigen mir zur Verfügung gestandenen Möglichkeiten versucht gegen diese Willkürentscheidungen mich zur Wehr zu setzen, wobei ich ständig durch die selben Richter wieder entrichtet wurde.

Ich werde seit 1982 so derartig willkürlich diskriminiert als österreichischer mündiger Staatsbürger von bestimmten Richtern des BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels an meinen Rechten geschädigt und auch finanziell mißbraucht, daß ich nicht mehr in der Lage bin dies menschlich zu verkraften. Im Verfahren 2C 19/82 anlässlich einer Berufungsverhandlung an der ich schon wegen meiner Parteistellung und wegen meines Studiuminteresse teilgenommen habe, wurde ich vom Vorsitzenden Dr. Turba, Richter des KG Wels vernommen und diskriminiert ausgefragt, ohne daß mir eine Ladung zum Berufungsverfahren, sowie zur einer Vernehmung zugegangen ist, ich wurde derartig tyranisiert in der Gegenwart meines Rechtsvertreter Dr. Manfred Denkmeier, RA, Mauerkirchen und andere, wobei auch dieses Berufungsverfahren gesetzlich nicht gedeckt, gemäß § 6 a ZPO unterbrochen wurde und gegen mich ein Sachwalterverfahren eingeleitet wurde, wobei aufgrund einer Intervention durch Rechtsanwalt Dr. Stüger durch diesen Richtersenat Wels dies erfolgte.

Es lagen bei mir nie Gründe vor, gegen mich mit derartige schikanen und gesetzlich nicht gedeckte Vorgangsweisen der Mißbrauch der Psychiatrie vorzugehen. Es konnte durch ein eingeleitetes Sachwalterverfahren und durch mehrere psychiatrische Gutachten festgestellt werden, daß diese Vorgangsweise dieses Kreisgericht Wels nur zur Zerstörung meiner angeborenen und erworbene Rechte, meines Ansehens sowie meiner Person von diesen Richtern des KG Wels eingeleitet wurde um mich aktionsunfähig und mundtot zumachen.

Ich habe auch gemäß § 21 JN wegen nachweisbar vorliegen Gründe wegen §

-4-

19 JN des mir zustehende Recht diese Richtern abgelehnt, wobei durch das Kreisgericht Wels und Oberlandesgericht Linz meine berechtigten Ablehnungsanträge zurückgewiesen wurden ( Beweis: Akte Nc 226/87, Jv 1000-17a/89, Jv 3894-17.3/89, 5 R 20/90 OLG Linz, 21 Nc 73/89, 21 Nc 106/87, 21 Nc 95/89, 21 Nc 100/89, und andere KG Wels, Jv 405/89, Jv 240/86 BG Frankenmarkt). Ich habe jeden Richter getrennt abgelehnt, wobei diese gesetzlich nicht berechtigten Entscheidungsrichter global entschieden haben.

1975 habe ich mir eine Wiesenfläche auf meinen Parzelle 1707/3,4 durch die Landwirtschaftskammer Linz wegen schwer bewirtschaftbaren Hanglagen anplanieren lassen, wobei im südlichen Bereich meiner Parzelle 1707/3,4, 1976 ein Privatweg zur Bewirtschaftung meiner Wiesenfläche 1762 und 1707/3,4 angelegt habe. Es wurde im südwestlichen Grundstücksteil meiner Parzelle 1707/3 zum öffentlichen Weg gelegen eine bestehende Böschung entfernt. Die Fam. Scheibl versuchte sohin 1976 erstmalig sich ein Fahrrecht anzumaßen, wobei diese Fa.Scheibl mich auch auf Feststellung eines Fahrrecht über dieses Eck meiner lastenfreien Parzelle 1707/3 der EZ 124 KG Hörgersteig klagte. In diesem Verfahren C 117/76 des BG Frankenmarkt erkannte dieser Gerichtsvorsteher Dr. Herbert Ruß, daß ich 1972 diese Liegenschaft lastenfrei erworben habe und wies diese mutwillige Klage der Scheibl ab. Der Gegenanwalt Dr. Stüger legte Berufung ein, wobei durch den Berufungssenat Wels diese erstgerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde und zur neuerlichen Entscheidung zurückgewiesen wurde. Erneut erkannte dieser Gerichtsvorsteher OLGR Dr. Herbert Russ im Sinne der Klagsabweisung und begründete seine rechtliche Ausführung, daß ich auf Vertrauen des Grundbuchstandes und Vertrauen auf die Gesetzesstelle des § 1500 ABGB wegen der Lastenfreiheit meiner Liegenschaft der EZ 124 gegenüber den Ehegatten Scheibl diese Liegenschaft erworen habe. Es wurde erneut durch das Berufungsgericht Wels diese rechtmäßige und gesetzlich fundierte Entscheidung des Erstgericht abgeändert und der mutwilligen Klagsführung der Scheibl auf meinen nachweisbaren lastenfreien Eigentum Folge gegeben. Meine Revision wurde nicht Folge gegeben. Ich konnte durch aufgefundene Luftbilder des Bundesvermessungsamt Wien durch fotogrammetrische Auswertung den Beweis erbringen, daß die Entscheidungen des Kreisgericht Wels zur Tatsache und dem Sachverhalt falsch waren, sodaß diese Entscheidung des Kreisgericht Wels und des Obersten Gerichtshof durch Wiederaufnahmsklagen zu 2C 227/81, 2C 29/82 des BG Frankenmarkt rechtskräftig beseitigt wurden. Es konnte zweifelsfrei für das Gericht der Beweis erbracht werden, daß die Ehegatten Scheibl sich der Rechtsanmaßung schuldig machten und diesen weder aus dem Titel der Ersitzung noch des gutgläubigen Rechtserwerb eine Dienstbarkeit auf meinem Grundstück zusteht. Es wurde auch festgestellt, daß die Scheibl bereits seit 1953 nachweisbar ihre Ackerflächen der Parzelle 1728, und 1729 der EZ 121 in meinen Wiesenbereich durch Wegacker von meiner Wiesenfläche zu meinen Ungunsten ausgedehnt haben. Ich verweise erneut auf das Vorbringen in dem Aufforderungsschreiben und den Beilagen.

Im erneuten Verfahren wurde ich neuerlich gesetzlich nicht gedeckt mutwillig und auch willkürlich von diesen Richtern geschädigt, wobei gesetzlich nicht gedeckt erneut für die Scheibl ein Fahrrecht erkannt wurde, dies sich in keiner Weise auf eine Ersitzung sowie auf gutgläubigen Rechtserwerb gründen kann.

-5-

Es resuldierten sich erneut mehrere Gerichtsverfahren die alle willkürlich durch diese Richter gegen mich entschieden wurden. Es wurden eine Vielzahl an Exekutionen gegen mich eingeleitet die jeder Rechtsgrundlage entbehren.

Auf meiner Parzelle 1726 der EZ 124 wurde über einen Bach durch das BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels ein Fahrrecht erkannt, wo niemand fahren kann und auch niemals eine Brücke existierte um eine Fahrtecht ausüben zu können. Diese Richtern erwirkten erneut willkürlich aus Gefälligkeit zu Gunsten der Scheibl ein Fahrrecht (vgl. Verfahren 2C 34/83, 2Nc 152/89, BG Frankenmarkt).

1989 errichteten die Scheibl eine Brücke über diesen Bach erstmalig, wobei k e i n e Wasserrechtsbewilligung und Naturschutzbewilligung durch die Scheibl eingeholt wurde. Dieser Bach liegt zur Gänze auf meinem Grund, wobei ich und meine Mutter Maria Holzinger diese gesetzlich nicht gedeckte Verrohrung dieses Wildbaches entfernten und sogleich durch Scheibl wegen Sachbeschädigung bei der Gendarmerie Frankenburg auf meinen Grund und Boden angezeigt wurden. Das BG Frankenmarkt verurteilte meine Mutter wegen Sachbeschädigung zu mehr als S 1500,- und mich zu mehr als S 5000,--. ich habe sohin die Anzeige wegen Verwaltungsübertretung gegen Scheibl an die Verwaltungsbehörde Vöcklabruck erstattet, wobei durch diese Behörde die Anleitung kam, diese illegale Verrohrung unverzüglich zu beseitigen ist.

Ich wurde auch des öfteren u n s c h u l d i g durch das BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels wegen einer verleumdeten Handlung verurteilt, die ich nie begangen habe und auch nachweisbar durch wissentlich falscher Anzeige durch die Scheibl erfolgte.

Es wurden gegen mich durch das Bezirksgericht Frankenmarkt und Kreisgericht Wels, sowie auch durch das Oberlandesgericht Linz mehr als 400 Gerichtsfehlentscheidungen erlassen und ca 17 Jahre lang an meinen Rechten geschädigt, diskriminiert, psychisch gefoltert und um mehr als S 10, 000.000,-- geschädigt. Ich wurde durch diese Richterschaft als Sklave auf meinem nachweisbaren lastenfreien Eigentum behandelt. Mir wurde mein Leben zerstört und in die Armut getrieben. Ich bin nicht mehr in der Lage trotz meines durch mein Studium an der Universität Salzburg erwobenen und angeeigneten Rechtswissen mich gegen diese Machtmissbräuche der Justiz und der Rechtszerstörung zur Wehr zu setzen. Ich habe mehr als 15 Jahre mich mit gesetzlich gedeckten Mittel verteidigt und habe mehr als 40.000 Tagstunden und mehr als 15.100 Nachstunden aufwenden müssen zur Abwehr dieser gesetzlich nicht gedeckten Machenschaften der Justiz. Ich habe auch versucht sämtliche strafbaren Handlungen bei der Gendarmerie Frankenburg und durch Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft Wels anzuseigen, wobei berechtigte Strafanzeigen und für die Staatsanwaltschaft Wels in Kenntnis gekommenen Verbrechen von falschen Zeugenaussagen, falsche Zeugenaussagen unter Eid, Betrug, Grenzbetrug, Verleumdung, schwere Sachbeschädigungen, Urkundenmissbrauch, Amtsmissbrauch von der Staatsanwaltschaft Wels durch Verletzung der geltenden Gesetze § 34, 87 StPO nicht verfolgt und zurückgelegt wurden. Es liegt der schwerwiegende Verdacht vor, daß durch das Präsidium des Kreisgericht Wels sowie durch den Präsidenten Dr. Famler die Staatsanwaltschaft Wels, angehalten wird, diese

-6-

nachweisbaren strafbaren Verbrechen und Handlungen nicht zu verfolgen. Ich lege in Kopie die Zurücklegungsanzeigen der Staatsanwaltschaft Wels zum Beweis bei. Es wird bereits der Präsidenten Dr. Famler des Kreisgericht Wels durch ein eingeleitetes Disziplinarverfahren zu Ds 10/89 OGH. verfolgt.

Ich habe auch 1972 zu meiner Liegenschaft der 124 KG Hörgersteig hinzugehörige Waldparzelle 1707/1 von meinen Elter mitübernommen. Auf Grund des gegen mich geführten Sachwalterverfahren und der Unterbrechungen gem. 6a ZPO von gerichtsanhangigen Verfahren, haben die Fam. Scheibl auch noch drei andere Nachbar zu einem Verbrechen angestifte, wobei diese Nachbarn am 4. Nov. 1987, durch den Leiter des Vermessungamt Vöcklabruck im Waldbereich meiner Waldfläche 1707/1 der EZ 124 KG Hörgersteig an Ort und Stelle in Kenntnis gesetzt wurden, daß ich rechtmäßiger Eigentümer dieser Waldparzelle 1707/1 bin. Diese angestifteten Nachbarn schlägerten erstmalig auf meiner Waldparzelle 1707/1, am 15. und 16. Nov. 1987, mehr als 10 Bäume und täuschten ein Eigentumsrecht auf meiner 1972 lastenfrei erworbenen Waldparzelle 1707/1 durch diese strafrechtlich zu verfolgend Handlungen vor. Ich habe diese eigenmächtigen Baumschlägerer in meinen Wald bei der Gendarmerie Frankenburg angezeigt. Die Staatsanwaltschaft Wels hat dieses Verbrechen der Eigentumszerstörung nicht verfolgt, sondern gemäß § 90 StPO zurückgelegt, am 17 Nov. 1987 wurde auf mein Antrag eine einstweilige Verfügung gegen diese Eigentumsanmaßer durch den Gerichtsvorsteher des BG Frankenmarkt erlassen. Am 30 Nov. 1990 teilten sich diese Nachbarn untersich meine Waldfläche 1707/1 auf und schlugen zur Markierung ihren angeeigneten untersich aufgeteilten Waldfläche Holzstempeln ein und täuschten Grenzen damit vor. Ich habe unverzüglich den Gerichtsvorsteher Dr. Fuchs des BG Frankenmarkt angerufen, wobei dieser die Gendarmerie Frankenmarkt verständigte und diese beauftragte diese Handlungen einzustellen. Die Gendarmeriebeamten Frankenburg fuhren sofort zu Wald und erwischten die Grenzsetzer bei der Tathandlung. Es wurde auch diese Anzeige wegen erwiesenen Grenzbetrug durch die Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Ich habe unverzüglich eine Besitzstörungsklage wegen dieser Verbrechen des eigenmächtigen Baumschlägern und Grenzpflocksetzen in meiner Parzelle 1707/1 der EZ 124 gegen diese Personen bei Gericht eingebracht, wobei beim BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels die Klage abgewiesen wurde. Diese Nachbarn klagten mich auch noch auf Ersitzung, wobei diese bei der Gendarmerie Frankenburg und bei Gericht bereits grundbücherliches Eigentum ständig vortäuschten und behaupteten. Es wurde auch gesetzlich nicht gedeckt ein Eigentumsrecht auf meiner Waldparzelle 1707/1 durch das Gericht zuerkannt und ich wurde auf einer Waldfläche von ca 1 Joch enteignet. Diese mir enteignete Waldfläche 1707/1 der EZ 124 ist seit 1850 ununterbochen im Eigentum meiner Rechtsvorgänger gewesen, wobei auch nachweisbar diese mir durch das Gericht enteignete Waldfläche 1707/1 vertraglich in sämtlichen Übegabsverträgen festgehalten ist und ständig an die Rechnachfolger mitübergeben wurde. ich habe in diesem Bereich nur diese Waldparzelle, wobei auch ich diese vertraglich im guten Glauben des Grundbuchstande, gemäß § 1500 ABGB von meinen Eltern bewirtschaftet erworben habe. Es liegen derartige Verbrechen vor, an denen Richtern des BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Wels involviert sind.

Ich bin nicht mehr bereit mich systematisch entrechten zu lassen

-7-

und als Prellbock der Justiz zu fungieren. Es handelt sich bei diesen Vorgängen um den größten Justizskandal Österreich. Diese aufgezeigten erlebten Rechtsvernichtungen und Zerstörung meiner Rechte durch bestimmte Richtern des KG Wels und BG Frankenmarkt, sowie auch des OLG Linz sind nur ein Teil der tatsächlich erlebten Rechtsvernichtung. Mir wurde auch durch das Gericht sämtliche Gesetzbücher und Lehrbücher gepfändet wobei diesen Richtern bekannt war, daß ich diese Bücher zum Studium benötige, wobei ich diese Beschlüsse des BG Frankenmarkt mit Rechtsmittel bekämpft habe, wurde durch das Kreisgericht Wels meine Rekurse abgewiesen. Ich bin auch nicht mehr in der Lage mein begonnenes Studium an der Universität vorzusetzen, weil mir die Gesetzbücher durch Abweisung meiner Rekurse zur Versteigerung gezogen wurden, wobei diese gesetzlich nicht gepfändet werden dürfen und auch nie einer Versteigerung zugeführt werden dürfen. Es würde auch der § 2 ABGB dafür sprechen, daß diese Gesetzbücher eines Staatsbürger in keiner Weise weggenommen werden dürfen. Ich habe diese Richter berechtigt abgelehnt trotztem entscheiden weiterhin diese Richter. Diese verfassungswidrige 15 Jahre lang praktizierten gesetzlich nicht gedeckten Praktiken und Machenschaften und Rechtsvernichtungen und vorsätzliche Rechtsbeugungen durch diese Richtern des BG Frankenmarkt und Kreisgericht Wels, sowie auch von Staatsanwälten Wels sind durch Einleitung von Strafverfahren und Einleitung eines palamentarischen Untersuchungsausschuß einer Aufklärung zuzuführen zur Wahrung der verfassungsgerechten Rechtssprechung.

Diese Richterschaft habe auch die Rechtsstaatlichkeit derartig verletzt und auch den Rechtsträger im hohen Ausmaß geschädigt, daß aus rechtspolitischer Sicht solche Richter keine Berechtigung mehr zukommt, weiter als Entscheidungsträger bei Gericht tätig zu sein. jedenfalls wurde meine berechtigten Ablehnungsanträge gegen diese Richtern rechtskräftig zurückgewiesen, sodaß ich gezwungen bin, zum Schutze meiner staatsbürgerlichen Rechte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

Ich möchte hinzufügen, daß ich nur einen Teil von meinen tatsächlichen erlittenen Rechtsschädigungen aufzeigen konnte, weil meine Rechtsanwälte einen Großteil von Akten bei sich haben und diese mir nicht zur Verfügung standen um weiteren Fehlgerichtentscheidungen vorzulegen.

Ich möchte auch in Kenntnis bringen, daß ich nur die erster Seite von den Gerichtsfehlentscheidungen zur Kenntnisnahme überreiche, wobei bei Wunsch ich sämtliche Gerichtsentscheidungen den letzten 15 Jahre zur Verfügung stelle, um diesen Machenschaften aufzuklären.

Ich ersuche aus meiner Verzweiflung höflich, diesen Justizskandal ohne Rücksicht der betroffenen staatlichen Organe einer Aufklärung zuzuführen und gegen diese Richter und Staatsanwälte eine Strafverfolgung zur Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz und zum Schutze der Rechtsstaatlichkeit einzuleiten.

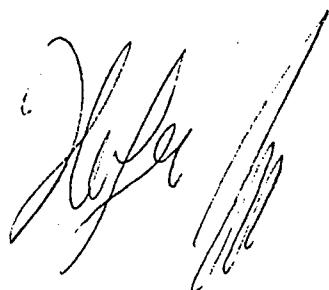
Ich habe keine andere Möglichkeit auf Grund der Gesetzeslage mich durch die zuständigen Gerichte mich gegen die Eigentumszerstörung von bestimmten Nachbarn mich zu bedienen, sodaß auch durch dieses massenhaften Gerichtsfehlentscheidungen Verletzungen, gemäß der Gesetzesstellen MRK vorliegen.

-8-

Ich habe gemäß § 2 Abs. 2 AHG alles gesetzmäßig mir zur Verfügung gestandenen Möglichkeiten versucht den Rechtsträger schadlos zu halten, wobei ich erleben mußte, daß ich unschuldig mehr als 15 Jahren meiner angeborenen und erworbenen Rechte durch bestimmten Richter des BG Frankenmarkt, Kreisgericht Wels und OLG Linz entmündigt wurde und als Sklave behandelt wurde und mich um mehr als S 10,000.000, geschädigt.

Ich bitte mir zu helfen, damit meine verletzten Rechte wieder hergestellt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

A handwritten signature consisting of two main parts: a stylized, cursive script on the left and a series of diagonal, parallel strokes on the right.

~~DR.~~ OTTO WAGNER  
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

4910 Ried i.I., Schärdingerstr. 31/72  
Tel. 07752/2944

Ried i.I., am

29.4.1987

Ordinationszeiten:

Mo-Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di+Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

### Nervenfachärzt. G U T A C H T E N

Betr.: HOLZINGER Josef, geb. 26.3.49, wohnh. 4873 Frankenburg, Raitenberg 7

#### Anamnese:

Hr. Holzinger ist in Frankenburg geboren.

Vater betrieb eine Landwirtschaft. 1 Schwester mit 35 Jahren.

Hr. Holzinger besuchte 8 Jahre die Volksschule.

Hr. Holzinger war als Hoferbe vorgesehen. Der Schulerfolg sei gut gewesen.

Er besuchte landwirtschaftliche Fortbildungskurse.

1972 wurde die Landwirtschaft von den Eltern übernommen.

Vater starb 1984, die Mutter lebt. Die Mutter ist 76 Jahre alt.

An Op.:

TS, Augenoperation (Arbeitsunfall re. Auge).

Hr. Holzinger berichtet, daß es mit dem Nachbarn, Hr. Franz Scheibl, eigentl. schon seit Jahrzehnten Schwierigkeiten wegen Grundstücksgrenzen gebe.

Auch der Vater habe schon oft mit Hr. Scheibl prozessiert.

Auch Grundstückschwierigkeiten gehabt (Drohungen mit Prozessen usw.).

Seit 1975 laufen diverse Prozesse.

Hr. Holzinger ist rechtsschutzversichert und persönliches Gut oder Eigentum habe er in den Prozessen bis jetzt noch nicht veräußern müssen.

Hr. Holzinger studiert an der Uni in Salzburg seit 1985 Jura (aus persönl. Interesse).

Status psychikus:

Allseits orientiert, gut kontaktfähig.

Der Gedankengang ist klar und zusammenhängend.

- 2 -

Paranoide Ideen oder Halluzinationen bzw. Wahninhalte sind nicht nachweisbar.  
Die üblichen Unterschiedsfragen, Konzentrationstests, entsprechende M<sup>E</sup>rkzahlen werden alle gut gelöst.

Neurologischer Befund:

Zustand nach Augenverletzung re.

Hirnnervenbefund o.B.

BB&i grober Prüfung unauff.

II:subj.unauff., Visus:keine sichere Einschränkung d.Gesichtsfeldes.

III, IV u.VI:beide Pupillen sind mittelweit reagieren mäßig prompt auf Licht u. Konvergenz, kein Nystagmus, keine Doppelbilder, keine Bulbusfehlstellung.

V:keine sens., keine trophischen Störungen.

VII:seitengleiche gut Innervation.

VIII:Subj. keine Hörstörung, keine Gleichgewichtsstörung.

IX:das Velum wird symmetrisch gehoben.

X:keine Heiserkeit.

XI:seitengleich gute Beweglichkeit, keine umschriebenen Atrophien nachweisbar.

XII:Die Zunge kommt gerade hervor, keine Fascikulationen u. keine Atrophie.

Obere Extremitäten:

Rechtshänder, VA:o.B., FNV:o.B.

Eudiadochokinese bds.,

MDR:seitengl.gut auslösbar, keine Py-Zeichen, Finger-Nasenversuch u.Finger-Finger-versuch bds. o.B.

Kein Reboundphänomen nachweisbar.

Rumpf:Bauchhautreflexe seitengl. gut auslösbar,  
keine sens.u. keine trophischen Veränderungen nachweisbar.

Aufrichten aus liegender Position ohne Zuhilfenahme d.Arme gut möglich.

Untere Extremitäten:

Tonus, Trophik u.Motorik unauff.,

BVV:unauff.

PSR u.ASR seitengleich gut auslösbar.

Keine Pyramidenzeichen nachweisbar.

KHY:bds.o.B.

Gang u.Blindgang:unauff.

- 3 -

Außenanamnese:

Herrn Pillichshammer Johann, geb. 29.7.1936 (Gemeinderat in Frankenburg).

Herr Pillichshammer beschreibt das Verhalten von Herrn Holzinger im Verband der Gemeinde als völlig unauffällig, eher sei der Prozeßgegner als schwieriger Mensch bekannt.

Irgendwelche psychischen Auffälligkeiten seien ihm bei Herrn Holzinger nie aufgefallen.

Das Gutachten stützt sich auf drei Untersuchungen, im Rahmen von 4 Monaten.

Bei diesen Untersuchungen war jeweils ein unauffälliger psychiatrischer Befund zu erheben.

Insbesonders keine Hinweise für eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, kein Hinweis für sogenannte überwertige Ideen, bzw. auch keine Hinweise für eine Paranoia Querulans.

Mit freundlichen Grüßen

hochachtungsvoll

